

**Satzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn über die zentrale  
Schmutzwasserbeseitigung  
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20],) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn führt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe durch.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Gemeinde Glienicke/Nordbahn eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige leitungsgebundene Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden öffentliche Schmutzwasseranlage).

(3) Die öffentliche Schmutzwasseranlage umfasst das gesamte öffentliche Schmutzwasserleitungsnetz und alle zur zentralen Behandlung und Entsorgung von Schmutzwasser betriebenen Anlagen und Anlagenteile, unabhängig davon, ob sie im Eigentum der Gemeinde stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden.

Entscheidend ist, ob sich die Gemeinde der Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Entsorgung anfallender Rückstände bedient.

Danach gehören zur öffentlichen Schmutzwasseranlage insbesondere:

⇒ die auf dem Gemeindegebiet liegenden Anlagenteile (Ortsnetz) mit:

- dem Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen,
- den Druckentwässerungsleitungen für Schmutzwasser einschließlich der technisch notwendigen Pumpstationen,
- den sonstigen Bauwerken bzw. Ausrüstungen im gesamten Kanalnetz bzw. in den Druckentwässerungsleitungen;

⇒ die außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Anlagenteile (Ortsverbindungsleitungen) soweit sich die Gemeinde dieser zum Durchleiten des auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glienicke/Nordbahn anfallenden Schmutzwassers bedient,

⇒ die Kläreinrichtungen, derer sich die Gemeinde bedient (z. B. Klärwerk Schönerlinde).

- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie für die Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt die Gemeinde Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren auf der Grundlage gesonderter Satzungen.
- (6) Die Beseitigung von Niederschlagswasser ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (7) Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.  
Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Die Grundstücksanschlussleitung ist unabhängig davon, ob die Entwässerung im Freigefälle oder mit Druck erfolgt, die Anschlussleitung vom öffentlichen Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze des direkt an der öffentlichen Straße, in der bereits ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist, anliegenden Grundstücks.  
Die Grundstücksanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle Einrichtungen, die beginnend am Ort des Anfalls, dem Sammeln, Vorbehandeln, Prüfen und Ableiten sowie Entsorgen des Schmutzwassers vom Grundstück der nach § 3 Berechtigten und Verpflichteten dienen.  
Im Falle des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage zählen insbesondere Hausanschluss- und Grundleitungen einschließlich Revisionsschächte bis zur Grundstücksanschlussleitung nach Absatz 3, Hebeanlagen, Einrichtungen zur Rückstausicherung und Abscheideanlagen zur Grundstücksentwässerungsanlage.  
Die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Bauteile sind nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (5) Grundleitungen sind die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen, die in der Regel das Schmutzwasser von den auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen über den Revisionsschacht der Grundstücksanschlussleitung zuführen und an diese angebunden sind.

- (6) Das Kanalnetz ist ein Netz von Rohrleitungen und zugehörigen Bauwerken, in denen der Transport von Schmutzwasser im freien Gefälle erfolgt.
- (7) Die Druckentwässerungsleitungen sind Leitungen, in denen der Transport von Schmutzwasser durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.  
Die Pumpstationen sind technisch notwendige Bestandteile der jeweiligen Druckentwässerungsleitung.
- (8) Hebeanlagen sind Pumpstationen, die das auf Grundstücken anfallende Schmutzwasser auf ein Höhenniveau bringen, von dem es im freien Gefälle oder mit Druck in die öffentliche Schmutzwasseranlage abgeleitet werden kann.  
Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Grundstücke eine Hebeanlage auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen.  
Hebeanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (9) Fremdeinleiter sind juristische oder natürliche Personen, die Schmutzwasser, das außerhalb des Gemeindegebietes anfällt, der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde zuführen.
- (10) Gewerbeeinleiter sind Gewerbe- oder Industriebetriebe (oder diesen vergleichbare Einrichtungen), deren nicht häusliches Schmutzwasser wegen der Überschreitung einer der in § 7 Absatz 3 festgelegten Benutzungsgrenzen erst nach einer von der Gemeinde zu genehmigenden Vorbehandlung, d. h. indirekt, in die öffentliche Schmutzwasseranlage der Gemeinde eingeleitet werden darf.
- (11) Abscheideanlagen sind Vorrichtungen zum Abscheiden von Fett, Leicht- und Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen Stoffen, um deren Eindringen in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu verhindern.
- (12) Inspektionsöffnungen sind Hausanschluss-, Revisions- und Kontrollschächte innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage.  
Sie dienen der Gemeinde zur Inspektion und zur Wartung der Grundstücksanschlussleitung.
- (13) Fachfirmen für Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Firmen, die nach der Gütegemeinschaft „Grundstücksentwässerung“ für den jeweiligen Ausführungsbereich das entsprechende Gütezeichen vorweisen können.

### **§ 3**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte einschließlich der Nutzer im Sinne § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage ergeben, für jeden, der
  - a. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
  - b. der öffentlichen Schmutzwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführt.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

### § 4

#### Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Glienicke/Nordbahn liegenden Grundstückes hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

### § 5

#### Grenzen des Anschlussrechts

- (1) Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger öffentlicher Schmutzwasserkanal vorhanden ist.  
Dazu muss der öffentliche Schmutzwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen.  
Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die direkt an einer Straße anliegen, in der bereits ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist oder wenn der Grundstückseigentümer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang von einer solchen Straße zu seinem Grundstück hat.  
Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße (Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserkanal erschlossenen Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere, unverhältnismäßige Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen.
- (3) Das Anschlussrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser.
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### § 6

#### Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung haben der Grundstückseigentümer sowie alle Nutzer (z. B. Mieter, Pächter) das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung sowie

der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

- (2) Das Einleiten von Grund-, Schichten-, Drain- und Quellwasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist untersagt. Ausnahmen für das Einleiten von Wasser aus Grundwasserabsenkungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Die Genehmigung ist widerruflich oder befristet zu erteilen. Mit dem Antrag sind die Daten zur Beschaffenheit des Wassers sowie die geplante Dauer und Menge der Einleitung vorzulegen.

- (3) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung von Niederschlagswasser bzw. Wasser aus Eigenförderung (z. B.: Brunnen bzw. Hauswasseranlagen) als Brauchwasser, so hat er dieses nach Gebrauch der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

In diesem Fall ist die zusätzliche Einleitmenge durch gesonderte, auf Kosten des Eigentümers fest installierte und geeichte Wasserzähler nachzuweisen.

Der Einbau des Wasserzählers ist der Gemeinde vor Einleitung nach Satz 1 schriftlich anzuzeigen.

Die Gemeinde behält sich vor, den Wasserzähler zu verplomben oder durch von ihr beauftragte Dritte verplomben zu lassen.

## § 7

### Grenzen des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist:
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden,
  2. das mit dem Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage betraute Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
  3. die öffentliche Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern,
  4. die Verwertung des Klärschlammes zu beeinträchtigen,
  5. den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage so erheblich zu stören, dass die Anforderungen an die Einleiterlaubnis für die Schmutzwasseranlage nach dem Landeswassergesetz und/oder nach den Einleitverträgen mit dem Zweckverband „Fließtal“ und den Berliner Wasserbetrieben nicht eingehalten werden oder
  6. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer auszuwirken.
- (2) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feuergefährliche, explosible, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B.: Benzin, Benzol, Phenole, Öle),
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Instituten, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,
  3. radioaktive Stoffe,
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwassers führen; Lösemittel, Kunstharz, Lacke, Latexreste,
  5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche oder belästigende Ausdünstungen, Gase oder

Dämpfe verbreiten können,

6. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist, wenn die Grenzwerte nach Absatz 3 und hier insbesondere Nummer 1 nicht eingehalten werden können.
  7. Abfälle, insbesondere feste oder flüssige Stoffe, auch in zerkleinerter Form, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung führen können (z. B.: Schutt, Asche, Sand, Kies, Glas, Müll, Zell- und Faserstoffe, Textilien, Kunststoffe, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen und Teer und deren Emulsionen, Pappe, Dung, Kehricht, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle),
  8. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Salze,
  9. faulendes und sonst übelriechendes Schmutzwasser (z. B.: Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
  10. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagesickerwasser, Blut aus Schlächtereien, Molke,
  11. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abscheideanlagen,
  12. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Ausgenommen sind:
    - a. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
    - b. Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 2 der Indirekteinleitungsverordnung entfällt.
- (3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nur eingeleitet werden, wenn es die Grenzwerte einhält, die nachfolgend benannt sind.

1. Allgemeine Anforderungen	
Schmutzwassertemperatur bei Einleitung	max. 35°
pH-Wert	6,5 – 9,5
Abfiltrierbare Stoffe	500 mg/l
Absetzbare Stoffe (nach 0,5 Stunden Absetzzeit)	10 ml/l
2. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2.000 mg/l
(Bei einer aeroben biologischen Abbauarbeit des Schmutzwassers von 75% CSB-Abbau innerhalb von 24 Stunden)	
Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB)	500 mg/l
3. Stickstoff <sub>gesamt</sub> (N <sub>gesamt</sub> )	250 mg/l
4. Phosphor <sub>gesamt</sub> (P <sub>gesamt</sub> )	50 mg/l
5. Kohlenwasserstoffe <sub>gesamt</sub> (DIN EN ISO 9377-2)	20 mg/l
6. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS)	300 mg/l
7. Halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
7.1 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
7.2 Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
8. Organische halogenfreie Lösemittel	
8.1 TOC (gesamter organischer Kohlenstoff)	10 g/l
8.2 Mit Wasser nicht mischbare Lösemittel sind durch geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten	
8.3 Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10 mg/l

Einzelstoffe: Benzol	1 mg/l
8.4 Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	25 mg/l
9. Anorganische Stoffe	
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom (VI)	0,2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Chlor, freies	0,5 mg/l
Cyanid, gesamt	20 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F <sup>-</sup> )	50 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	2 mg/l

- (4) Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf Schmutzwasser an der Übergabestelle zur öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (5) Im Einzelfall können auf schriftlichen Antrag in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen auch höhere Grenzwerte zugelassen werden, wenn die bei Einleiten des gereinigten Schmutzwassers in ein Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen dies gestatten und andere rechtliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen. Die Zulassung nach Satz 1 kann befristet, mit Auflagen und Bedingungen und widerruflich erfolgen.
- (6) Enthält das Schmutzwasser nicht abbaubare CSB und/oder nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphate oder Hypophosphite, so kann die Gemeinde im Einzelfall für diese Fraktionen auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gegenüber dem Grundstückseigentümer des einleitenden Grundstückes festlegen.
- (7) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von privaten und öffentlichen Grundstücken gelten die Vorschriften der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde.
- (9) Sofern Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, das nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, trägt der Verursacher/Einleiter alle damit verbundenen Kosten, die der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten daraus entstehen.
- (10) Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde auf Grund bundes- und

landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 8**

### **Anschlusszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Wird ein Grundstück im Gemeindegebiet bebaut oder umgebaut, muss der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage vor Beginn der Nutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Anlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.  
Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen. Wird die öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem dem Grundstückseigentümer durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere schriftliche Benachrichtigung die Betriebsfertigkeit der öffentlichen Anlage angezeigt wurde.
- (4) Für die Entsorgung von Schmutzwasser sind die Errichtung und der Betrieb von Sickeranlagen (z. B. Sickergruben oder Sickerschächte) sowie Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Glienicke/Nordbahn nicht zulässig.

## **§ 9**

### **Benutzungszwang**

Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten besonderen Interesse an einer privaten Entsorgung des auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwassers und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit, an den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage das dargestellte private Interesse überwiegt.  
Dies gilt insbesondere auch dann, wenn durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass die Schmutzwasserbeseitigungspflicht gemäß § 66 Abs. 4 BbgWG auf den Grundstückseigentümer übertragen werden kann.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf (höherer Umweltstandard der privaten Beseitigung und Verwertung) bleibt unberührt.

- (2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Entsorgung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Abgaben/Entgelte zu sparen.
- (3) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 sind Beschreibungen und Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser entsorgt werden soll.
- (4) Die Befreiung kann mit Auflagen und Bedingungen, befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

## **§ 11**

### **Sondervereinbarung/Fremdeinleiter**

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der gesonderten Satzungen zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren entsprechend.

Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist und das Gemeinwohl dem nicht entgegensteht.

Dies gilt auch für Fremdeinleiter.

## **III. Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlage**

### **§ 12**

#### **Grundstücksanschlussleitung**

- (1) Die Grundstücksanschlussleitung wird von der Gemeinde selbst oder einem von ihr beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt sowie unterhalten und überwacht. Die Gemeinde bestimmt Art, Lage, Führung und Nennweite der Grundstücksanschlussleitung.

Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Jedes Grundstück, das zum Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage in dem jeweiligen Bauabschnitt vorhanden ist und durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen war oder wenn der Grundstückseigentümer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang von einer solchen Straße zu seinem Grundstück hat, erhält eine Grundstücksanschlussleitung.

Mehrkosten für die Herstellung zusätzlicher Anschlussleitungen, die dadurch entstehen, dass das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt geteilt wird, hat der Anschlusspflichtige zu tragen. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen/Kosten.

- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen.

Eine entsprechende Zulassung kommt nur in Betracht, wenn die Herstellung, Änderung, Unterhaltung und Benutzung des auf dem fremden Grundstück liegenden Teils der Grundstücks-

entwässerungsanlage dinglich zugunsten des anderen Grundstücks/der anderen Grundstücke gesichert ist.

## § 13

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu überwachen und falls erforderlich zu ändern.

Besteht zum öffentlichen Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

Gegen zurückdringendes Schmutzwasser aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer durch den Einbau einer Rückstausicherung selbst zu schützen. Eine Haftung der Gemeinde für Rückstauschäden auf dem Grundstück ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder von ihr beauftragter Dritter verursacht worden sind.

Rückstauenebene ist die Deckeloberkante des gegen die Fließrichtung oberhalb des anzuschließenden Grundstücks liegenden Schachtes zuzüglich 5 cm.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück eine Inspektionsöffnung gemäß § 2 Absatz 12 zu errichten.

Die Inspektionsöffnung soll nach Möglichkeit in Verlängerung der Grundstücksanschlussleitung einen Meter hinter der Grundstücksgrenze errichtet werden.

- (3) Zur Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Selbstüberwachung des gesamten Schmutzwasserleitungsnetzes sowie aller zugehörigen Anlagen einschließlich der Grundstücksanschlussleitungen durch die Gemeinde ist dieser oder den von ihr beauftragten Dritten der ungehinderte Zugang zu den Inspektionsöffnungen zu gewähren.

- (4) Die tatsächliche Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach

- Herstellung, Erneuerung oder Änderung, Umbau bzw. Erweiterung von Grundleitungen oder
- Herstellung, Umbau bzw. Erweiterung von baulichen Anlagen auf dem Grundstück, die sich auf die Einleitung von Schmutzwasser wesentlich auswirken

sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Dritten in Betrieb genommen werden.

Zur Abnahme hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde den Nachweis der Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN EN 1610 i. V. m. DWAA 139 sowie die ausgefüllte und unterschriebene „Mitteilung zur Schmutzwassereinleitung“ vorzulegen. Anstelle der Maßangaben in der zuvor benannten Mitteilung kann ein/e eigene/r vermaßte/r Skizze/Lageplan als Anlage beigefügt werden.

Wird die Grundstücksentwässerungsanlage von einer Fachfirma gemäß § 2 Absatz 13 hergestellt, ist die Fachunternehmererklärung zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend

den allgemein anerkannten Regeln der Technik der „Mitteilung zur Schmutzwassereinleitung“ beizufügen.

In allen anderen Fällen ist zusätzlich zur Vorlage des Nachweises der Dichtheit und der „Mitteilung zur Schmutzwassereinleitung“ durch die Gemeinde oder durch einen von ihr damit beauftragten Dritten eine Abnahme der Grundleitungen und des Revisionschachtes am offenen Graben durchzuführen. Dafür müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Abnahme am offenen Graben ist in der „Mitteilung zur Schmutzwassereinleitung“ zu dokumentieren.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde zusätzlich zu den Maßangaben bzw. zum Lageplan die Vorlage des Längsschnittes der Grundstücksentwässerungsanlage fordern.

Bei Schmutzwasser aus Gewerbe- oder Industriebetrieben (oder diesen vergleichbaren Einrichtungen) sowie sonstigem, nicht häuslichem Schmutzwasser sind Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers und zu den technischen Daten vorhandener Abscheideanlagen beizufügen.

Werden im Rahmen des Abnahmeverfahrens Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist zu beseitigen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage gilt als abgenommen, wenn die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter die vorgelegten Unterlagen geprüft und die Abnahme gegenüber dem Grundstückseigentümer schriftlich bestätigt hat. Sofern möglich, ist hierfür auch eine Email ausreichend.

Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (6) Ist die Grundstücksentwässerungsanlage über die Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, funktionsfähig und abgenommen, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 8 Wochen alle vorher bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwasseranlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Dies ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
  
- (7) Änderung und Erneuerung, Umbau bzw. Erweiterung von Grundleitungen oder Herstellung, Umbau bzw. Erweiterung von baulichen Anlagen auf dem Grundstück, die sich wesentlich auf die Einleitung von Schmutzwasser auswirken, bedürfen einer erneuten Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.  
Der Abbruch eines Gebäudes, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Schmutzwasseranlage verbunden war, ist der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen und die Grundstücksentwässerungsanlage durch den Grundstückseigentümer an geeigneter Stelle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verschließen.  
Bei dauerhafter Außerbetriebnahme der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage erfolgen durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des Grundstückseigentümers ein Verschluss oder ein Rückbau der Grundstücksanschlussleitung.

## **§ 14**

### **Besondere Bestimmungen für Gewerbebetreiber**

- (1) Für die Einleitung oder das Einbringen von Schmutzwasser aus Gewerbe- oder Industriebetrieben (oder diesen vergleichbaren Einrichtungen), das in seiner Zusammensetzung nicht mehr häuslichem Schmutzwasser entspricht (nachfolgend Gewerbebetreiber), gilt die Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Gewerbebetreiber hat die Gemeinde neben den Genehmigungspflichten nach der Indirekteinleitungsverordnung unverzüglich über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und dessen Vorbehandlung Auskunft zu erteilen.  
Soweit es sich um eine bereits genehmigte Einleitung handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde.
- (3) Eigentümer von Grundstücken mit einer Nutzung nach Absatz 1, in denen Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette oder Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnliche Stoffe in das Schmutzwasser gelangen können, haben in die Grundstücksentwässerungsanlage eine Abscheideanlage zu errichten und zu betreiben, welche den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.  
Eine Möglichkeit zur Entnahme von Schmutzwasserproben (Kontroll- und Probenahmeschacht) muss an zugänglicher Stelle unmittelbar nach dem Abscheider und vor Vermischung mit anderen Schmutzwässern vorhanden sein. Eine Entnahme von Schmutzwasserproben aus der fließenden Welle mittels einer amtlichen Probeflasche muss gewährleistet sein.
- (4) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn erteilt die widerrufliche Genehmigung zur Einleitung des vorbehandelten Schmutzwassers in die öffentlichen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung nach Prüfung des Betriebstagebuches und der Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Reiniger. Eine Probenahme vor Erteilung der Einleitgenehmigung behält sich die Gemeinde vor.
- (5) Sollte eine Vorbehandlung des Schmutzwassers nicht notwendig sein (Einhaltung der Grenzwerte nach § 7 Abs. 3) bedarf es keiner Einleitgenehmigung durch die Gemeinde. In diesen Fällen erhält der Grundstückseigentümer von der Gemeinde nach Vorlage und Prüfung der Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Reiniger ein Informationsschreiben.
- (6) Gemäß Verordnung über die Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) Anlage 1.2 Punkt 5 sind Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten alle fünf Jahre durch den Betreiber der Abscheideanlage zu prüfen. Die Prüfung – Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung – hat nach den Vorgaben der Bauartzulassung durch einen Fachkundigen nach DIN 1999-100 zu erfolgen. Der Prüfbericht zur Generalinspektion einer Abscheideanlage sowie das Protokoll der Dichtheitsprüfung sind der Gemeinde unaufgefordert und innerhalb von einem Monat nach Abschluss der regelmäßigen Prüfung vorzulegen.
- (7) In einem Betriebstagebuch sind Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge, besondere Vorkommnisse, Eigenkontrollen und eingesetzte Stoffe zu fertigen und alle mit dem Betrieb und der Wartung der Anlage verbundenen Arbeiten (u. a. Generalinspektion mit Dichtheitsprüfung, jährliche Wartungen, Nachweise über die Entsorgung des Abscheidegutes) und Beprobungen/Untersuchungen durch zugelassene Stellen zu dokumentieren.
- (8) Die Gemeinde hat das Recht, das Betriebstagebuch einzusehen und Nachweise zur ordnungsgemäßen Wartung und Entleerung der Abscheideanlagen sowie der schadlosen Entsorgung des anfallenden Abscheidegutes zu verlangen.
- (9) Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte sind zu einer Überprüfung der Abscheideanlagen u. a. durch Begehungen, Befragungen und Wertung der Eintragungen im Betriebstagebuch befugt.

- (10) Probenahmen am Kontroll- und Probenahmeschacht können durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte vorgenommen werden.
- (11) Die Gemeinde ist berechtigt, Abscheidegut auf Kosten des Indirekteinleiters zu entsorgen, wenn die Notwendigkeit einer Entleerung vorliegt und der Gewerbebeeinleiter diese Entleerung unterlässt.

#### **IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten**

##### **§ 15**

##### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Einleitbedingungen**

- (1) Häusliches Schmutzwasser und Schmutzwasser aus Gewerbe- oder Industriebetrieben (oder diesen vergleichbaren Einrichtungen) unterliegt der Überwachungspflicht durch die Gemeinde.  
Zur Beurteilung der zu erwartenden Schmutzwasserqualität hat die Gemeinde ein Kataster über die relevanten Gewerbe- bzw. Industriebetriebe und diesen vergleichbaren Einrichtungen zu erstellen und zu führen, bei denen die Beschaffenheit des Schmutzwassers erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, (Gewerbebeeinleiterkataster).
- (2) Für Grundstücke, auf denen nur häusliches Schmutzwasser anfällt, das in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, hat die Selbstüberwachung durch den Grundstückseigentümer nach den Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw Punkt 4.2 i. V. m. Punkt 4.2.3) zu erfolgen.
- (3) Für Grundstücke, auf denen Schmutzwasser aus Gewerbe- oder Industriebetrieben (oder diesen vergleichbaren Einrichtungen) anfällt, das in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird und in seiner Zusammensetzung nicht mehr häuslichem Schmutzwasser entspricht (Schmutzwasser von Gewerbebeeinleitern), gelten zusätzlich die Festsetzungen in § 14.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, sich vom Grundstückseigentümer die Nachweise zur Selbstüberwachung und zur Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen vorlegen zu lassen.  
Den Beauftragten der Gemeinde sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Probenahmen werden als Stichprobe bzw. als qualifizierte Stichprobe durchgeführt. Als Untersuchungsmethoden werden, soweit vorhanden, Verfahren nach DIN (DEV) angewandt. Sind keine DIN (DEV) – Methoden bekannt, werden durch die Gemeinde geeignete Untersuchungsmethoden benannt.
- (6) Werden bei der Prüfung Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen.
- (7) Bevor von potentiellen Schadstoffeinleitern erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 7 fallen.

- (8) Die Gemeinde kann auf Kosten des Pflichtigen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten von Schmutzwasser oder Stoffen in die öffentliche Schmutzwasseranlage unter Verstoß gegen die Einleitbedingungen in § 7 Absätze 1 bis 3 zu verhindern.
- (9) Die Gemeinde kann im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder technisch unausweichlicher Betriebsabläufe Schmutzwassermengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann dem Grundstückseigentümer aufgeben, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt, wenn diese Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich sind. Sie kann auch den Einbau und den Betriebsnachweis von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen, wenn aufgrund der Beschaffenheit des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers oder der dort ausgeübten Nutzungen der Eintrag von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage unter Verstoß gegen die Einleitbedingungen in § 7 Abs. 1 bis 3 möglich ist und tatsächliche Anhaltspunkte hierfür festgestellt worden sind.
- (10) Die Gemeinde kann in Übereinstimmung mit der Unteren Wasserbehörde auf Antrag befristete, jederzeit widerrufbare Befreiungen von den Anforderungen des § 7 Absätze 1 bis 3 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.  
Der Antragsteller hat dafür die von der Gemeinde geforderten Nachweise beizubringen.

## § 16

### Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde alle das Grundstück betreffende Veränderungen, die sich auf die Einleitung von Schmutzwasser wesentlich auswirken, unverzüglich anzuzeigen. Von der Gemeinde geforderte Auskünfte und Unterlagen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu erteilen bzw. vorzulegen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- der Betrieb ihrer privaten Schmutzwasseranlagen (Grundstücks-entwässerungsanlage) durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung, Rückstau),
  - Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen (z. B. durch Auslaufen von Behältern, bei Betriebsstörungen), die nach den Einleitbedingungen in § 7 nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen dürfen,
  - sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändern,
  - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
  - das Eigentum oder die dingliche Nutzungsberechtigung an dem Grundstück wechselt.
- (3) Bei Störungen in/an der öffentlichen Anlage soll die Zentrale Meldestelle unter der Telefonnummer 03 30 56/6 91 23 informiert werden. Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.glienicke.eu/bauen-wirtschaft/eigenbetrieb-schmutzwasser/> unter dem Button Störungsdienst veröffentlicht.

## V. Haftung. Ordnungswidrigkeiten. Datenschutz

### § 17

#### Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung nach § 11 zuwiderhandelt, haftet für alle der Gemeinde dadurch entstehenden Schäden und Nachteile.  
Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile der Gemeinde, die durch den mangelhaften Zustand einer Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Undichtigkeit verursacht werden.  
Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wer unbefugt Anlagen und/oder Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlage betritt und/oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für von ihm verursachte Schäden.
- (3) Im gleichen Umfang, wie in Absatz 1 und/oder 2 bestimmt, hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Schmutzwasseranlage haftet die Gemeinde nur bei Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### § 18

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
  - b. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Grund-, Schichten-, Drain- und Quellwasser und Wasser von Wärmepumpen in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
  - c. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Wasser aus Grundwasserabsenkungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
  - d. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 der Gemeinde den Einbau des Wasserzählers nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt,
  - e. Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet, dass die Einleitbedingungen nach § 7 verletzt,
  - f. entgegen § 8 Abs. 1 ein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt und für das gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 die öffentliche Anlage betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist, nicht unverzüglich anschließt,
  - g. entgegen § 8 Abs. 4 Sickeranlagen oder Kleinkläranlagen errichtet, betreibt oder unterhält für die kein besonderes begründetes Interesse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 besteht,
  - h. entgegen § 9 auf einem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen

- ist, nicht sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- i. entgegen § 13 Abs. 4 die tatsächliche Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde nicht unverzüglich anzeigt,
  - j. entgegen § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 Abscheideanlagen einschließlich des Kontroll- und Probenahmeschachtes nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut und betreibt;
  - k. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 3 den Prüfbericht nicht vorlegt;
  - l. entgegen § 14 Abs. 7 ein Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
  - m. entgegen § 15 Abs. 4 die verlangten Nachweise nicht beibringt und/oder den Beauftragten der Gemeinde nicht die notwendigen Auskünfte erteilt;
  - n. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 nicht in der von der Gemeinde gesetzten Frist die geforderten Auskünfte erteilt bzw. Unterlagen vorlegt;
  - o. entgegen § 16 Abs. 2 Buschstabe a - e die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden.

## **§ 19 Datenschutz**

Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung erforderlich ist, werden durch die Gemeinde gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, personen- und grundstücksbezogene Daten erhoben, verarbeitet, weitergeleitet und gespeichert.

## **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, den 06.12.2023

gez. Dr. Hans G. Oberlack  
Bürgermeister